

## Externe Forschungsvorhaben im Nationalpark Berchtesgaden

### Vereinbarung

#### Vorbemerkung

Der Nationalparkverwaltung obliegt die Aufgabe, wissenschaftliche Aktivitäten im Nationalpark aufeinander abzustimmen, deren wissenschaftliche Qualität sicherzustellen und die Vereinbarkeit mit den in der Nationalparkverordnung festgeschriebenen und im Nationalparkplan präzisierten Zielen des Nationalparks zu prüfen. Zu diesem Zweck werden Anträge auf Forschungsvorhaben externer ForscherInnen geprüft. Bei positivem Prüfungsergebnis wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Nationalparkverwaltung und antragstellenden Forschenden getroffen. Erst wenn beide Seiten diese Vereinbarung unterzeichnet haben, gilt das Forschungsvorhaben als genehmigt.

#### Informationen zu Projekt und AntragstellerIn

Projekttitel:

Name des Antragstellers/ der Antragstellerin:

Institution:

Kontakt (Email, Telefon):

Projektlaufzeit:

Projektfinanzierung durch:

#### Informationen zur Projektdurchführung

Geplanter Zeitraum der Arbeiten im Nationalpark Berchtesgaden:

Geplante Nutzung von Diensthütten:

Geplante Nutzung von Verkehrsmitteln:

Anzahl und Namen der beteiligten Personen:

### **Einhaltung der geltenden Verbote und Verhaltensregeln**

Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich zur Einhaltung der im Nationalpark geltenden Regeln. Hierzu gehören insbesondere die Verbote Grabungen durchzuführen oder die Bodengestalt zu verändern, Pflanzen oder Teile davon und Tiere zu entnehmen sowie ihre Lebensstätten zu stören, zu Campieren, Drohnen oder sonstige Fluggeräte zu starten/landen oder zu betreiben, und Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren. Sollten Ausnahmen von diesen Verboten nötig sein, um das Forschungsvorhaben durchführen zu können, müssen entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom Antragsteller/In bei den zuständigen Stellen beantragt und von diesen bewilligt werden.

Für das Befahren von Forststraßen ist eine Fahrerlaubnis nötig, die bei der Nationalparkverwaltung beantragt werden muss. Für das Fahren im Nationalpark gelten besondere Verhaltensregeln, siehe Anlage 1. Generell soll der Kfz-Verkehr im Nationalpark so gering wie möglich gehalten werden.

### **Diensthüttenbenutzung**

Diensthütten innerhalb des Nationalparks können je nach Verfügbarkeit gegen ein Entgelt benutzt werden. Anfragen zur Hüttenbenutzung müssen so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem angefragten Termin gestellt werden. Die Nationalparkverwaltung übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit von Diensthütten. Bezüglich der Regeln zur Benutzung von Diensthütten, siehe Anlage 2.

### **Haftungsausschluss**

Der Nationalpark übernimmt keine Haftung für im Rahmen des Projekts entstandene Schäden oder Unfälle – siehe Anlage 3 „Haftungsausschluss“.

### **Co-Autorenschaften**

Wenn die Nationalparkverwaltung substantiell zu einem Projekt beiträgt (z.B. inhaltlich, personell, finanziell oder logistisch) sollen ein oder mehrere MitarbeiterInnen der Nationalparkverwaltung als CoautorInnen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen eingeladen werden. Es gelten dabei die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft:

[https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissensch\\_haftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissensch_haftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)

### **Berichterstattung und Publikationen**

Der Antragsteller / die Antragstellerin schickt der Nationalparkverwaltung zum Jahresende einen kurzen, formlosen Bericht über Verlauf und Stand der Forschungstätigkeiten als pdf-Dokument.

Zudem werden digitale Kopien aller aus dem Projekt hervorgegangener Publikationen (z.B. Abschlussbericht, Abschlussarbeiten, wissenschaftliche Publikationen) kurz nach deren Erscheinen unaufgefordert an die Nationalparkverwaltung übermittelt.

### **Beiträge zur internen und externen Kommunikation und Bildungsarbeit des Nationalparks**

Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich vor Beginn des Projekts eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens (1-2 Seiten) zur Verfügung zu stellen. Diese sollte folgende Punkte enthalten:

- Projektverantwortliche/r inkl. Kontakt
- Ziel des Projekts und zu untersuchende Fragestellungen
- Methodik: Welche Mittel, Methoden werden angewandt? Was im Gelände zu sehen?
- Wieso wurde vor allem das Gebiet im Nationalpark bzw. der Nationalpark für das Forschungsprojekt gewählt (besondere Eignung, Alleinstellung, etc.)
- Dauer des Projekts

Nach Beendigung des Projekts stellt der Antragsteller / die Antragstellerin zusätzlich eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Projekts zur Verfügung.

### **Daten**

Der Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich zum Abschluss eines Projekts der Nationalparkverwaltung Informationen zu den erhobenen Daten (Metadaten) zur Verfügung zu stellen. Desweiteren erhält die Nationalparkverwaltung eine Kopie der finalen Daten für die interne Dokumentation. Die Nationalparkverwaltung sichert zu, dass die Daten nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Antragstellers / der Antragstellerin an Dritte weitergegeben oder anderweitig veröffentlicht werden.

Für die Nationalparkverwaltung:  
Berchtesgaden, den

AntragstellerIn:

#### **Anlagen**

- **Anlage 1: Verhaltensregeln zum Befahren der Straßen im Nationalpark mit Hinweisen zur Befahrbarkeit der Straßen und Parkmöglichkeiten**
- **Anlage 2: Regeln zur Benutzung von Diensthütten**
- **Anlage 3: Haftungsausschluss**